

# Ansichten des Professors P. Jessen.

über

## die Rinderpest im russischen Kaiserreiche.

Das die bisher gegen diese Seuche ergriffenen Maßregeln nicht zum Ziele geführt haben, ist allbekannt und bedarf keines Beweises. Es müßte also anders werden. Wie ich mir dieses Anderswerden denke, das will ich mir erlauben hier in möglichster Kürze, als Beantwortung von 3 Fragepunkten zu erörtern.

### Punkt I.

Was müßte, nach den Anforderungen der wissenschaftlichen Veterinärmedizin, die hier allein maßgebend sein kann, in einem Lande, das, wie Rußland, Provinzen einschließt, worin Steppenvieh gezüchtet wird und andere, die kein solches Vieh haben, geschehen, um die ausgebrochene Rinderpest zu tilgen und zu verhüten, daß diese Krankheit künftig nicht mehr zur verheerenden Landplage werde?

### A n t w o r t.

An die Spitze wäre der Grundsatz zu stellen:

a. Das ganze Veterinärwesen mit seinen Gesehen und Einrichtungen kann in keinem Staate mit der nothwendigen Kraft gegen die Epizootien wirken, wo seine Leitung nicht wirklichen Veterinären anvertraut ist.

b. Diese aber müssen es bei den machthabenden Staatsmännern zur Anerkennung bringen, daß — und warum — das Verfahren gegen die Rinderpest beim Steppenvieh ein anderes sein muß, als bei dem der Steppenrace nicht angehörigen Vieh.

c. Wo die Rinderpest beim Steppenvieh constatirt wird, da ist sofort die Nothimpfung vorzunehmen, d. h. alle noch anscheinend gesunden, aber schon als angesteckt verdächtigen Rinder, werden von den Kranken abgetrennt und geimpft. Was innerhalb acht Tagen nach dieser Impfung anscheinend nicht erkrankt, wird zum 2 Male geimpft. Die ganze Heerde, möge sie groß oder klein sein, bleibt so lange unter veterinärpolizeilicher Aufsicht cernirt, bis die Seuche nach der vorgenommenen zweimaligen Impfung darin vollständig

getilgt ist. Alle vollkommen Genesenen können jedoch, nach stattgehabter, gehöriger Desinfection derselben, so gleich freigegeben werden.

Die Unschädlichmachung der Cadaver, die Desinfection der abgezogenen Häute und Alles dessen, was das Contagium enthalten kann, die Absperrung zc. werden nach den Regeln der Wissenschaft, unter Aufsicht verantwortlicher Veterinäre ausgeführt.

Die Nothimpfung ist Zwangsmaßregel, mit Vergütung des vollen Werthes der Thiere, die an den Folgen der Impfung zu Grunde gehen. Für die schon vor der Impfung gefallenen Thiere wird nichts vergütet. Die Nothimpfung erleidet keine Ausnahme und ist auch, in der oben angegebenen Weise beim Steppen-Treibvieh, möge es nun zu Fuß wandern oder auf Eisenbahnen verführt werden, und auch beim Schumackenvieh, wenn die Rinderpest unter ihm ausbricht, auszuführen.

d. Die Schutz- und die vorbeugende (Präcautions-) Impfung in wohl eingerichteten Impfinstituten, unter Leitung von beeidigten Veterinären, wird in den Steppen auf jede Weise begünstigt, jedoch nicht zu einer obligatorischen Maßregel erhoben.

e. Tödtung der Rinderpestkranken und Verdächtigen, tritt beim wirklich eingeborenen Vieh der Steppenrace, nur unter ganz besonderen, vom Veterinären als maßgebend bezeichneten Umständen ein und werden auch dann nur diejenigen Häupter vergütet, welche als anscheinend noch ganz gesund getödtet wurden.

f. Bei allem Nichtsteppenvieh wird dagegen, beim Ausbruch der Rinderpest, sogleich die Tödtung aller Kranken und Verdächtigen, mit Vergütung des Verlustes für die Letztgenannten, ausgeführt. Alles übrige wie beim Steppenvieh. Die Häute sind, hier wie dort, nur dann abzuführen und zu verwerthen, wenn sie sofort ausreichend desinficirt, oder bei hoher Temperatur (40-50° + R.) ausgetrocknet werden können und der sachkundigen Controlle bis zum Verkauf unterworfen bleiben. Ob das Fleisch von den noch anscheinend Gesunden, aber Getödteten benutzt werden kann, hängt

von dem Ermessen der Veterinaire, in jedem besonderen Falle ab und können darüber keine allgemein gültigen Regeln als Gesetz gegeben werden.

g. wo die Rinderpest eine größere Verbreitung zu gewinnen droht oder schon gewonnen hat, da sind erfahrene Veterinaire mit anderen Vertrauensmännern zur Leitung ihrer Tilgung auszusenden, deren Anordnungen sich Jeder zu fügen hat.

## Пункт II.

Wie steht es augenblicklich in Rußland mit der Verwirklichung der in Punkt I gestellten Anforderungen?

a.

Daß diese Anforderung auch bereits in Rußland zur Geltung gekommen war, vermag ich aus dem gedruckten „Проектъ постановлений по ветеринарной Части: (Project der Verfügungen in Bezug auf das Veterinairwesen), das von dem „Comité zur Verbesserung des Veterinairwesens“ allen Mitgliedern, zu denen auch ich gehörte, zur Begutachtung zugesandt war, nachzuweisen. Denn dort heißt es S. 5:

„Ст. I. Управление гражданскаго ветеринарнаго Частию и дѣлами ветеринарной полиціи состоитъ въ вѣдомствѣ Министерства внутреннихъ дѣлъ, какъ учрежденіе независимое отъ гражданской врачевой части. Оно имѣетъ названіе Главнаго Ветеринарнаго Управленія.“

(Die Leitung des Civilveterinairwesens besteht in dem Ressort des Ministeriums des Innern, als eine von der Civil-Medicinalabtheilung unabhängige Einrichtung. Sie führt den Namen einer oberen veterinairischen Verwaltung.)

Ст. 2. „Главное Ветеринарное Управление состоитъ изъ Директора, двухъ начальниковъ отдѣленій и двухъ чиновниковъ для особыхъ порученій.“

(Die Oberveterinairverwaltung besteht aus dem Director, zwei Abtheilungschefs und zwei Beamten für besondere Aufträge.)

Примѣчаніе. „Директоръ, начальникъ втораго отдѣленія и чиновники для особыхъ порученій должны быть непременно ветеринары.“

(Anmerkung. Der Director, der Chef der zweiten Abtheilung und die Beamten für besondere Aufträge müssen durchaus Veterinaire sein.)

С. 10 ist u. A. über die Gouvernementsveterinaire gesagt:

„Ст. 9. Губернскій Ветеринаръ принимаетъ участіе въ дѣлахъ: а) Врачебной Управы, б) комитета Общественнаго Здравія и в) Губернскаго Правленія, въ качества члена сихъ учрежденій, при сужденіи о предметахъ, инъюющихъ отношенія въ ветеринарной части въ губерніи.“

(Der Gouvernementsveterinair nimmt Antheil an den Arbeiten: а) der Medicinalbehörde, б) des Comité's für die öffentliche Gesundheitspflege, с) der Gouvernementsverwaltung in der Eigenschaft als Mitglied dieser Einrichtungen, bei Beurtheilung von Gegenständen, welche Bezug auf das Veterinairwesen im Gouvernement haben.)

Bekanntlich ist aber in dieser Beziehung Manches beim Alten geblieben. Die Oberverwaltung des Civilveterinairwesens im Reiche ist nach wie vor dem Director des medicinischen Departements im Ministerium des Innern, einem Nichtveterinair! übertragen, und die Veterinaire sind den medicinischen Behörden nicht beizugeordnet.

In die Verwaltung des Veterinairwesens greift begutachtend mit ein: „das Veterinaircomité“, dessen Präsident bisher aber auch ein Mediciner war.

Gegen die Errichtung dieses Comité's, dessen beratendes Mitglied ich selbst die Ehre habe zu sein, hatte ich früher Bedenken ausgesprochen, weil ich es für vorzeitig und zu große Kosten beanspruchend erachtete, die besser auf die Lösung vieler noch unerledigten Fragen in Hinsicht auf die Hausthierseuchen verwandt werden könnten. Ich meinte damals: daß es nur dann Werth haben könne, wenn es beratend und aus wenigen Mitgliedern bestehend, dem Veterinair, welchem die Direction des Veterinairwesens anvertraut wäre, zur Seite stünde.

Es hat nun auch in seiner jetzigen Zusammensetzung unleugbar großen Nutzen gestiftet, den größten vielleicht durch die Gründung des Archivs der Veterinairwissenschaften, gegen die Rinderpest aber, trotz vieler Verhandlungen, nichts auszurichten vermocht und das Motto der Schrift des Directors der Charkower Veterinairschule, welche die Rinderpestimpfung so dringend anempfiehlt, bewahrheitet: „Morbi non eloquentia, sed remediis curantur“, oder besser gesagt: es wurde nichts erreicht, weil man über die richtigen Remedien und deren Ausführbarkeit noch heute im Zweifel ist!

Aus welchen Ursachen das erwähnte Project, welches ein Gesetz in Aussicht stellte, warum uns alle Veterinaire Europas beneidet haben würden, nicht zur Ausführung kam, ist mir unbekannt geblieben.

b.

Die Verhandlungen der letzten Wiener internationalen Conferenz legen Zeugniß davon ab, daß dies nicht geschieht. Stimmt doch auch die aus Rußland Delegirten, deren wenigstens einer — wie das Sergejew\*) ganz richtig bemerkt — in Sachen der Rinderpestimpfung competent war, den übrigen Gliedern der Conferenz in der Erklärung bei:

„daß die Rinderpest beim Steppenvieh sich in Nichts von derjenigen beim Nichtsteppenvieh unterscheidet.“

Der Beweis wurde freilich nicht geführt und ein einziges Factum aus der Geschichte der Impfung wirkt, meiner Meinung nach, diesen Satz schon um.

M. Raupach impfte am 26. August 1864 vierzehn, unter gleichen Verhältnissen gehaltene Stück Jungvieh, mit demselben Impfstoff und auf die nämliche Weise. Davon gehörten 10 Stück der Originalsteppenrace an, die übrigen vier aber der dort längst acclimatisirten Devonshire Race. Sie erkrankten alle; die ersteren leicht, die letzteren schwer; jene genasen, diese crepirten sämmtlich.

c.

Die H. H. aus dem medicinischen Departement und dem Veterinaircomité, welche 1869 in St. Petersburg an den Beratungen über die Maßregeln gegen die Rinderpest theilnahmen, haben zugegeben und ausgesprochen:

1. Daß bei allen Maßregeln, welche in Rußland gegen die Rinderpest zu nehmen sind, beim Steppenvieh von der Tödtung abstrahirt werden muß, weil diese zu unnützen und unwiederbringlichen Capitalverlusten führen würde.

Es wurden in Folge dessen diejenigen Gouvernements des Europäischen Rußlands namhaft gemacht, in denen die Tödtung der kranken und verdächtigen Thiere, in Rinderpestfällen, nicht stattfinden darf.

\*) О чумѣ рогатаго скота и пр. Москва, 1873.

2. Daß die Nothimpfung in den Steppenländern und bei deren Steppenvieh wohl Vorteil bringen könnte, in den Treibherden von Steppenvieh aber nicht auszuführen wäre, weil man diese nicht festhalten und cerniren könne, ohne die Fleischpreise zu vertheuern und die Umgegend in Gefahr zu setzen. Man hoffe aber durch Verführung des Treibviehes auf Eisenbahnen, dasselbe unschädlich zu machen.

3. Daß die Vermehrung der Rinderpestimpfinstitute in den Steppenländern wünschenswerth sei.

4. Daß es nothwendig erscheine, bei der Charkower Veterinäranstalt, oder der Odessaer Universität, ein permanentes Experimentir-Rinderpestimpfinstitut, im kleinen Maßstabe, zu begründen.

Gegen den 2. Punkt erlaubte ich mir die Einwendungen zu erheben: „daß eine Festhaltung und Cernirung von Steppenvieh, überall da, wo die Rinderpest in den Heerden desselben constatirt wird, wohl auszuführen und mit geringerer Gefahr verbunden sei, als wenn man die inficirten Heerden weiter wandern und wer weiß wie viele Dörfer anstecken läßt; daß auch die Fleischpreise durch eine solche Zurückhaltung wohl wenig gesteigert würden, da ja doch nur ein geringer Theil des Treibviehes auf höchstens 3-4 Wochen vom Markte ferngehalten würde, inzwischen aber andere, gesunde Heerden genug einträfen. Und endlich wies ich auf Ungarn hin, wo das Treibvieh schon mehr als ein Jahrzehnt pr. Eisenbahn transportirt wird und darum doch die Rinderpest nicht abgenommen hat, sondern eher noch zunimmt.“

Als nun aber auf der Wiener Conferenz die Vertreter verschiedener Staaten, wie schon erwähnt, den Grundsatz aussprachen:

„die Rinderpest beim Steppenvieh ist nicht verschieden von derjenigen beim Nichtsteppenvieh,“

da ging man auch hier sofort einen Schritt weiter und sagte:

„folglich muß man auch in den Steppenländern eben so gegen sie verfahren, als im Auslande und die Impfung kann nie und nirgends Nutzen bringen.“

Hr. Sergejew hat in seiner schon genannten Dissertation diesen Schluß schon so gut beleuchtet, daß ich mich wohl nicht weiter dabei aufzuhalten brauche, zumal ich bereits erwiesen habe, daß die Grundlage, welche man ihm gegeben hatte, eine falsche und unhaltbare war!

Bei den 1872 in Moskau über die Maßregeln gegen die Rinderpest gepflogenen Verhandlungen, kam er aber doch nichts desto weniger zur Geltung und ich war der Einzige, der Protest dagegen einlegte.

Anmerkung. Die Meinung, welche ich damals abgab, ist abgedruckt in der Schrift: „О мѣрахъ противъ чумы рогатаго скота. Стенографическіе отчеты за сѣданіи комисіи второй всероссійской выставки рогатаго скота въ Москвѣ. Москва 1873. Стр. 32. (Ueber die Maßregeln gegen die Pest des Hornviehes. Stenographirte Berichte über die Sitzungen der Commission für die zweite gesamt-russische Hornviehausstellung in Moskau. Moskau 1873, S. 32.) Sie lautet:

„Auf Grundlage der Veterinärmedizin, als einer Erfahrungswissenschaft, halte ich es für Pflicht, in Bezug auf das in der Sitzung der Commission am ersten September Ausgesprochene, gegen folgende Grundregeln und Vorschläge zu protestiren:

1. Als müsse Rußland zur Tilgung der Rinderpest vollständig die Maßregeln annehmen, die im Auslande dagegen angenommen sind.

2. Daß beim Ausbruche der Pest unter dem Steppenvieh und namentlich: dem eingeborenen Kirgisien- und Kalmückenvieh und ebenso demjenigen der Ural- und Donischen Kosaken, der Ukrainischen und Podolischen Race das Todtschlagen der Kranken und Verdächtigen eingeführt werden müsse.

3. Daß in den aus Steppenrindern bestehenden Treibherden nur die an der Rinderpest Erkrankten todtschlagen werden sollen.

Ich bitte gehorsamst darum, daß dieser Protest in dem Journal der Commissionsitzungen aufgenommen werde und bin zu jeder Zeit bereit, denselben weiter zu entwickeln, wenn es gestattet wird, mich dabei der deutschen Sprache zu bedienen.

Wie steht es um die Erfüllung der damals von einem Redner ausgesprochenen stolzen Hoffnung:

„daß bei der nun erfolgten und weiter in Aussicht stehenden, kräftigen Inangriffnahme der Rinderpesttilgung die Seuche binnen wenigen Jahren in ganz Rußland aufgehört haben würde und daher sogleich die Wiederholung der Ausstellung bis dahin aufgeschoben werden könne?“

War es etwa falsch, wenn diese ausgesprochene Hoffnung andererseits als ein „schöner Traum“ bezeichnet und die Befürchtung laut wurde, daß, wenn dieser Zeitpunkt abzuwarten wäre, dann vielleicht kein Glied der Versammlung eine dritte gesamt-russische Hornviehausstellung erleben würde??

Ein Versuch, den ich in diesem Jahre (1873), dem Veterinärcomité im Ministerium des Innern gegenüber machte, dasselbe wenigstens für die Errichtung eines Experimentir-Impfinstitutes der Rinderpest in kleinem Maßstabe in Charkow zu interessiren, scheiterte gleichfalls. Man scheint dort die Idee zu hegen:

„daß jede Anerkennung und Förderung der Rinderpestimpfung das System der Tödtung des kranken und verdächtigen Viehes, was man gesetzlich für das ganze Europäische Rußland einzuführen hofft, beeinträchtigen würde.“

Tritt man damit nicht in Widerspruch mit den eigenen, 1869 ausgesprochenen Ueberzeugungen und giebt sich einer trügerischen Hoffnung hin? Wer die Steppen kennt, der wird auch wissen: daß das Todtschlagen ein gros bei Rinderpestaussbrüchen dort unmöglich ausgeführt werden kann!

d. e.

Die strengen Maßregeln der Tödtung, Absperrung etc. nach dem Muster der ausländischen, sind nur in den Weichselprovinzen und in Curland gesetzlich sanctionirt; alle übrigen Provinzen, die kein Steppenvieh halten, warten auf ähnliche Verordnungen. Für Livland ist u. A. nach vorhergegangener Verathung, von Hrn. v. Middendorff, ein vortrefflicher Gesetzentwurf in dieser Beziehung

ausgearbeitet, der indessen noch immer der Bestätigung entbehrt.

In den Weichselprovinzen schlägt man seit 1859 alljährlich die von der Rinderpest befallenen und verdächtigen Rinder todt, ohne doch — eben so wenig wie in Gallizien und Ungarn — die Seuche los geworden zu sein. Dort wie hier kann man das Steppen- und Pustenvieh, wodurch sie immer wieder neu eingeschleppt wird, nicht entbehren.

In den übrigen russischen Nichtsteppenländern wird zwar in neuerer Zeit hie und da auch das Todtschlagen angewandt, kann aber, da es nicht gesetzmäßig geregelt ist und selten im Beginn der Seuche und mit der gehörigen Energie zur Ausführung kommt, keinen wesentlichen Nutzen bringen. Noch immer gilt für Rußland in vollem Maße das, was ich schon früher ausgesprochen habe:

„die Bestrebungen zur Tilgung der Rinderpest gleichen und gleichen den Anstrengungen eines Landmannes, der das Wasser von seinen überschwemmten Feldern ableitet, aber den Strom nicht abzdämmen vermag, der sie stets wieder auf's Neue übersutht.“

Dieser Strom dringt, verderbenschwanger, immer wieder aus den Steppen hervor und trägt in unzähligen Verzweigungen in Form von Schumackenzügen, Treiberheerden, Fuhren mit Häuten, oder anderweitigen verpesteten Gegenständen zc. zc. das Contagium über die Grenzen derselben hinaus. Man errichtet Stationen über Stationen, die sein Fortschreiten hemmen sollen. Diese sind mit Veterinaren besetzt, die das Recht haben: kenntlich Rinderpestkrante zurückzuhalten, ja! wenn's sein muß, sogar todtschlagen zu lassen. Weiter aber erstreckt sich ihre Machtvollkommenheit nicht, für den übrigen Theil der Heerde mit ihren bereits Inficirten gilt dies Zurückhalten nicht; sie müssen die Schleuse öffnen und bis zu einer nächsten das Land der Verpestung preisgeben.

So lange in den Steppen nicht das von der Rinderpest genesene Vieh kenntlich und zuverlässig bezeichnet wird, so lange nicht durch Schutz- und Nothimpfung in den Steppen hunderttausenden von Häuptern die Immunität verliehen wird, so daß sie, ohne Schaden zu bringen, oder selbst von der Rinderpest Schaden zu nehmen, die Grenzen verlassen können, so lange wird die Strömung fort dauern und in den Nichtsteppenprovinzen Rußlands die Sisyphusarbeit der Rinderpesttilgung nicht aufhören. Oder wäre vielleicht eine Möglichkeit absehbar, daß man sich hier, eben so wie es jetzt im Auslande geschieht, von dem Steppenvieh gänzlich emancipiren könnte? Ich sehe keine.

Seines Ziel müßte also angestrebt und im Auge behalten werden; beim Steppenvieh müßte die Rinderpestimpfung die Stelle des Todtschlagens vertreten. Bei der Stimmung und den Ansichten, auf die ich 1872 und 1873 in Moskau und St. Petersburg gestossen bin, ist indessen wohl kaum eine Hoffnung vorhanden, die Sache von dieser Seite her in Angriff genommen zu sehen.

f.

Wo die Rinderpest sich in den Nichtsteppenländern Rußlands weiter verbreitet, da werden von den Medicinalbehörden, neuerdings auch von der Landschaft (Земство)

Veterinäre, Aerzte und Studierende der Veterinärmedizin ausgesandt. Diese kommen aber meist nicht rechtzeitig genug und können auch nicht gehörig in ihrem Wirken kontrollirt und unterstützt werden, weil die Behörden selbst nicht die richtige Idee davon haben, für wie weit in den speciellen Fällen die bestehenden Gesetze befolgt werden können oder Abweichungen sich nothwendig machen. So geht viel kostbare Zeit durch Hin- und Herschreiben für die Seuchentilgung verloren, um so mehr, als die richtigen und ausführbaren Gesetze, wie schon erwähnt, noch fehlen.

Wo aber auch solche Gesetze existiren, da ist man doch überall dort am schnellsten und glücklichsten mit der Tilgung der ausgebrochenen Seuche fertig geworden, wo man bewährten Sachkundigen, die jeden Fall nach seinen Eigenthümlichkeiten zu beurtheilen verstanden, carte blanche im Handeln verlieh. Ich erinnere nur an Erik Viborg (1813—14) in Holstein, Lorinser in Schlessien, Zanager in der Schweiz zc. Auch in der allerneuesten Zeit werden in andern Ländern gewöhnlich Professoren der Veterinärinstitute, oder doch Veterinäre von Ruf und Erfahrung im Seuchensache, zur Oberleitung der Tilgungsmaßregeln mit anderen Vertrauensmännern ausgesandt.

### Punkt III.

Was könnte, meiner unmaßgeblichen Meinung nach, gegenwärtig in dieser wichtigen Angelegenheit geschehen?

Das Ministerium der Reichsdomänen hat 1853 in Rußland zuerst die Initiative zur Prüfung des Nutzens der Rinderpestimpfung beim Steppenvieh in den Steppenländern ergriffen, und in demselben Jahre wurden auch schon großartige Impfungen mit gutem Erfolge ausgeführt. Bald aber nahmen sich nun auch Männer der Sache an, die es nicht begriffen: warum sie nur beim Steppenvieh und nicht auch in den Nichtsteppenländern zur Ausführung kommen sollte, die dem Grundsatz nicht huldigten, daß man die Seuche in der Steppe, als in ihrer Wiege, angreifen und wo möglich unterdrücken müsse, um sie außerhalb derselben nicht zu haben. Natürlicherweise fielen die Impfungen in den Nichtsteppenländern ungünstig aus und es entwickelten sich nun Streitigkeiten pro und contra. Viele Underbene wollten an der Rinderpestimpfung zum Ritter werden und der Minister der Reichsdomänen mußte ein Gesetz erwirken, das in Zukunft nur den besonders und ausdrücklich dazu Berechtigten die Impfung gestattete.

Sergejew, einer dieser berechtigten, vorsichtigsten und glücklichsten Impfer, der aber auch am meisten durch unberechtigtes Eingreifen gelitten hat, entrollt u. A. in seiner schon citirten Dissertation ein Bild jener Zustände. Er vergleicht die Rinderpestimpfung mit einem Spielballe, „mit welchem man heute z. B. eifrig spielt und sich dessen getröstet, Morgen aber, nachdem man ihn durch seine Unwissenheit und verkehrte Handhabung beschmutzt und verdorben hat, als einen zu nichts tauglichen Gegenstand verwirft.“

Indessen hatten in der grauen Race des Steppenviehes aber doch die erlangten, sichern Resultate den Nutzen der Rinderpestimpfung genugam erwiesen und ihr viele Anhänger erworben, so, daß ihre allgemeine Einführung, als Nothimpfung, dort wohl nicht auf sich warten lassen

dürfte, wenn nur ein Modus aufgefunden wäre, nach welchem die Vergütung der Opfer, welche nun einmal der Rinderpesttilgung, so oder so, nothwendigerweise fallen müssen, geschehen kann.

Ganz besonders hat die verehrte, unvergessliche Frau Großfürstin Helene Pawlowna durch die Begründung des Impfinstitutes in Karloska, wo mit so günstigem Erfolge geimpft wurde, die Sache unterstützt, und bleibt dieses Institut, wird es nach wie vor so sorgsam geleitet, als es seither geschehen ist, so wird es auch fortwährend für den Nutzen der Impfung zeugen und das Verwerfungs-urtheil der Wiener Conferenz widerlegen, wie das seine letzten Impfungen schon erwiesen haben.

Und wenn nun außerdem das Ministerium der Reichsdomänen jenem als unfehlbar erlassenen Verdict gegenüber abermals sich der Rinderpestimpfung annimmt und erklärt:

„die Frage: ob und wie die Rinderpestimpfung gegen die Seuche verwerthet werden kann und muß, ist keineswegs abgeschlossen, bedarf vielmehr der weiteren Untersuchungen,“

so ist dies für alle Anhänger der Impfung höchst erfreulich, gar nicht hoch genug anzuschlagen und berechtigt zu den besten Hoffnungen.

Und an diese Knüpfel ich nun folgende drei, wohl nicht unberechtigte und unbescheidene Wünsche:

### 1.

Es möge zur weiteren wissenschaftlichen Erforschung der Rinderpest in den neurußischen Provinzen vorerst baldmöglichst ein wohl eingerichtetes permanentes Impfinstitut, in kleinen Maßstabe, begründet werden.

### 2.

Vorläufig möchten die keineswegs bedeutenden Mittel beschafft werden, um die Nothimpfung beim Steppenvieh, die in Bezug auf die practische Wichtigkeit obenan steht, deren Nutzen schon vielfach erwiesen ist, mit Vergütung des Verlustes, in einigen Steppenviehheerden, worin die Seuche ausgebrochen ist, sowohl in den Ansiedelungen, als auf der Wanderung, in Anwendung zu bringen.

### 3.

Zur Ausführung dieser Maßregel möchten die beiden Stellen für Veterinaire zu besonderen Aufträgen, die einst für das Ministerium des Innern projectirt waren, creirt werden.

Der vorstehende Aufsatz war schon im October 1873 niedergeschrieben und ich nahm ihn wieder zur Hand, als ich die Aufforderung der Kaiserlich Moskauer landwirthschaftlichen Gesellschaft gelesen hatte. Beigelegt fand ich das Urtheil eines Staatsmannes darüber, dem er vorgelegen hatte. Dieses lautet:

„Der tiefe Ernst der Sache ist durch die kräftige, bündige Sprache gehörig beleuchtet. Abgesehen von der

Wichtigkeit der Impfung, ist noch ein anderer, höchst wesentlicher Punkt berührt: „die Veterinaire sind den Medicinalbehörden nicht beiz., sondern untergeordnet.“ Auch mich interessirt dieser Punkt noch und ich halte ihn für den Kern der ganzen Sache. Die Nothwendigkeit einer Gleichstellung der Veterinaire mit den Ärzten anerkennend, habe ich vergeblich diese erringen wollen. Schwerlich wird auch mein Nachfolger darin mehr Glück haben als ich.

Die Wünsche am Schluß sind sehr klar und gut für Jedermann gestellt.

So viel kann ich über den hiebei zurück erfolgenden Aufsatz sagen.“

Es ist klar, daß, um gegen die Rinderpest, diesen argen Feind der Landwirthschaft, wirksam in's Feld rücken zu können, man erst möglichst genau in seine Natur und sein Wesen eingedrungen sein, zur Einsicht darüber gekommen sein muß: warum er sich so lange siegreich behaupten konnte und sein Auge dem Umstande nicht verschließen darf, daß von einem Kampfe vielfach gar nicht Rede sein kann, man den Feind vielmehr nur zu häufig frei schalten und walten ließ und läßt, ohne seinen Verheerungen einen Damm entgegen zu setzen.

Schon 1855, also vor 20 Jahren, sagte mir der damalige Minister der Reichsdomänen, Graf Risseleff:

„gegen die Rinderpest wird so lange in Rußland nichts ausgerichtet werden, als man sie nicht genauer kennen lernt, in allen landwirthschaftlichen Gesellschaften sie fleißig bespricht und der Angelegenheit überhaupt die größtmögliche Publicität giebt.“

Der tiefblickende Staatsmann sah aber auch gerade in der Impfung das beste Mittel zur Erlangung rationaler Kenntnisse von der Seuche und versprach ihr Schutz und Förderung.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, könnte denn vielleicht auch mein Aufsatz der Moskauer Gesellschaft von einigem Nutzen sein, besonders in Bezug auf die fünfte Frage, die ja eben Aufschluß über die Berechtigung und den möglichen Nutzen der Rinderpestimpfung beim Steppenvieh verlangt.

Der Aufsatz stellt sich freilich aber auch eine viel höhere Aufgabe, indem er auf alles Wesentliche aufmerksam machen will, was die Wissenschaft als nothwendig fordern muß, wenn von einer erfolgreichen Bekämpfung der Rinderpest in Rußland überhaupt die Rede sein soll. Sollte dies der Gesellschaft möglicherweise als idealistisch oder gar anmaßend erscheinen, so antworte ich darauf Folgendes:

Erstlich wird durch keine Berathung, sei es, welche es auch sei, etwas Wesentliches erreicht werden, wenn man dabei nicht beständig die Augen auf das Endziel richtet, möge dies auch als noch so fernliegend erscheinen.

Zweitens weiß gewiß Niemand es besser als ich, daß die Rinderpestfrage viel zu tief in die Gebiete der Staatsökonomie und Landwirthschaft hinübergreift, um jemals allein von Veterinaren genügend gelöst werden zu können. Niemand ist auch mehr davon überzeugt, daß die wissenschaftliche Veterinairmedicin in dieser Hinsicht noch viel mehr als 13 Fragen zu beantworten und zu erledigen hat. Aber trotz ihrer Unzulänglichkeit, worauf man so gern hin-

weist und die auch von der Kaiserlich Moskauer Landwirthschaftlichen Gesellschaft in ihrem Aufrufe wieder betont wird, kann man sie doch nicht entbehren und ist sie doch in ihrer vermeintlichen Armut reich, als mancher Derjenigen, die ihr daraus einen Vorwurf machen, glaubt. Denn sie erkennt eben nur das als Wissen und erworbenes Eigenthum an, was sich in den strengsten Prüfungen bewährt hat.

Wenn daher auch nach vielfältigen Untersuchungen und Verhandlungen für die verschiedenen Provinzen des Reiches die Maßregeln gegen die Rinderpest festgestellt werden, so haben diese keinen Bestand und keinen Nutzen, falls die Grundlehren der wissenschaftlichen Veterinärmedizin unberücksichtigt blieben, und nur sie kann endgültig entscheiden: ob jene Maßregeln zu dem beabsichtigten Zwecke führen können oder nicht.

Daher wird und kann auch kein Staat ein Gesetz gegen die Hausthiersuchen promulgiren, das im Widerspruch mit den Ansprüchen der Wissenschaft steht, und geschieht es dennoch, so trägt es vorweg den Stempel der Unzulänglichkeit und Hinsälligkeit an sich. Dann kommt es schließlich dahin wie in Holland, wo, nach der letzten großen Invasion der Rinderpest ein Dorfschultheiße sich so aussprach: „nicht der Verlust meines sämmtlichen eigenen kostbaren Viehes; nicht die Placereien mit den Dorfbewohnern und ihre ewigen Vorwürfe und Anklagen, haben mich so zur Verzweiflung gebracht, als die widersprechenden Verordnungen der Regierung, die Heute verlangten, was Morgen wieder aufgehoben wurde!“ Und nur in dem Maße, als der Staat sich die genügende Anzahl von intelligenten und gewissenhaften Vertretern der Veterinärmedizin verschafft und diese auf die gehörige Weise verwendet, so daß die Seuchenfälle nach den besonderen Umständen beurtheilt und behandelt werden können, wird er in der Tilgung der Epizootien reussiren!

Von Staatswegen bin ich inzwischen im vorigen Jahre Mitglied einer Commission gewesen, die mit einer erneuerten Prüfung der Rinderpest-Impfungsfrage beauftragt war und mein Wirken vom 1. Mai bis zum Schluß des Juni-Monates beanspruchte. Alles was die Commission ermittelt hat, ist auf das Genaueste protocollirt und kann für die Sache nicht verloren gehen. Daß die Prüfungen nicht zum Nachtheil der Rinderpestimpfung ausgefallen sind, geht schon aus den vorläufigen Bemerkungen hervor, die mein College Herr Professor Ravitsch, in seinem Vortrage in der Sitzung der landwirthschaftlichen Versammlung in St. Petersburg am 15. October 1874, mitgetheilt hat, und die in der St. Petersburgischen Russischen Zeitung vom 27. November 1874, Nr. 327, abgedruckt sind.

Ich halte mich nicht für berechtigt, meinen vorchriftsmäßig abgestatteten besondern Bericht zu veröffentlichen, bevor die Angelegenheit officieell besprochen ist. — Aber meine Reise hat sich weiter erstreckt; ich habe über 6000 Werst des Kaiserreiches durchgemessen und was ich dort in Bezug auf die Rinderpest erfahren habe, ist mein Eigenthum und mag, mit einigen anderweitigen Bemerkungen, hier noch hinzugefügt werden.

Viel Tröstliches kann ich allerdings nicht berichten, aber doch Einiges, was für einen Fortschritt in der Erkenntniß zeugt. Nur bei zu Wenigen hat sich noch die Ueberzeugung geltend gemacht, daß die Rinderpest erst dann nicht mehr so große Verheerungen in den übrigen Provinzen Rußlands anrichten wird, wenn man sie in den

Steppenländern ernsthaft angreift und zu tilgen sucht. Dort aber spricht man nur zu oft davon, als von einer Seuche, gegen die es gar keine Abhilfe giebt. Der gemeine Mann hält sie meist für eine Strafe des Himmels, glaubt nicht an ihre Ansteckungsfähigkeit und behauptet doch, im Widerspruch damit, daß sie durch verpestetes Vieh der Tschumacken eingeführt wird. 150 Werst von Karloska wußte man es wie eine dunkle Sage: daß dort die Rinderpest künstlich durch Impfung erzeugt würde, und dennoch wollten selbst einige Edelente sie nicht als Ansteckungsseuche anerkennen und eben so wenig daran glauben, daß Thiere, die einmal davon befallen waren und genesen, künftig gegen dieselbe geschützt wären.

In der Nähe von Kursk war sie bei einem Mühlenpächter ausgebrochen, der sich Steppenochsen zur Mästung angekauft und diese ohne weitere Vorsicht, seiner weidenen Herde einverleibt hatte. Ein großer Theil dieser Herde war schon ausgestorben und die Heilversuche eines Veterinairs waren ohne Erfolg geblieben. Sechs Kühe eines Buschwärsers, sein ganzer Reichthum, die mit der Herde des Mühlenpächters zusammen gemeldet hatten, waren sämmtlich verloren gegangen. Er weinte und klagte darüber, wollte aber nichts davon wissen, daß er seine Kühe vielleicht behalten hätte, wenn sie sofort nach dem Ausbruch der Seuche in der Herde in den von ihm bewachten Wald zurückgetrieben wären und bestritt es lebhaft, daß sein Vieh angesteckt sein sollte: „Der Zorn Gottes, der den Pächter für seine Sünden gestraft habe, sei auch ihm ein Strafgericht geworden!“

Wenige Werst von dem Herde der Seuche wird eine schöne Herde von Schweizervieh gehalten und in der Nähe von Komny hatte ein Gutsbesitzer erst vor ein paar Jahren eine eben so schöne Herde an der Rinderpest verloren. Einem Freunde, der sein Gut ganz in der Nähe der genannten Mühle hatte und gerade in's Ausland reisen wollte, gab ich den Rath: Mühe und Kosten nicht zu scheuen und bis zur Beendigung der Seuche seine Viehherde in dem ihm angehörigen Walde bis zur Beendigung der Seuche abgesperrt zu halten. Er hat mir sagen lassen, daß er sie in Folge dessen unversehrt wieder vorgefunden hat.

Der Fall, dessen auch Herr Professor Ravitsch in seinem oben erwähnten Vortrage gedenkt, steht in meinem Tagebuche folgendermaßen verzeichnet:

„Am 25. Mai sahen wir bei einem Bauern, Namens Semen Turanikow, im Dorfe Wischnjati, auf seinem Hofe einen sehr kranken, dem Tode nahen Arbeitsochsen, das siebente Stück, was ihm an der Rinderpest verloren ging. Er selbst kam sehr fieberkrank zum Vorschein und weinte bitterlich darüber: daß er nun als Bettler dastehen müsse!“

Man erzählte sich anderen Orts auch von Fällen, in denen die Rinderpest mit einem falschen Namen belegt wurde, um die Eigenthümer der verseuchten Herden nicht mit der Polizei in Collision zu bringen. Wollen wir, im Interesse der Sache hoffen, daß dies nur ein erfundenes Märchen war. Gewiß aber ist's, daß in den Steppenortschaften vielfach die Rinderpest verläuft, ohne daß ein Veterinair, wenn er auch zu erreichen wäre, hinzugezogen wird. Jeder sucht sich so gut zu helfen, als er es zu verstehen glaubt, ist froh, wenn er einige Thiere genesen sieht und hält sich davon überzeugt, daß nur seine angewandten Mittel sie durchgebracht haben.

Die Bauern im Karlofaer Gebiet kennen dagegen die ansteckende Kraft der Rinderpest schon sehr wohl, suchen sich möglichst vor der Einschleppung des Contagiums zu hüten, controlliren sich gegenseitig und sperren in Seuchensfällen Kranke und Gesunde thunlichst von einander ab. Auch der Vortheil der Impfung ist ihnen nicht entgangen. Unter den 98 Stück, die C. Kaupach am 4. Juni 1874 impfte, befanden sich unter Anderen 5 Häupter Jungvieh eines Bauern, der sie ohne alle Garantie zur Impfung hergegeben hatte. Glücklicherweise erhielt er alle gesund zurück, obgleich einige recht schwer erkrankt waren.

In dem Veterinären Kulischoff, ehemaligen Bögling der Chartower Veterinairschule, lernte ich einen eifrigen und intelligenten Anhänger der Rinderpestimpfung beim Steppenvieh kennen. Ihm hatte die Semstwo des Kupinskischen Kreises im Chartowschen Gouvernement im Jahre 1873 eine bedeutende Summe anvertraut, um in einigen Dörfern durch Nothimpfung die ausgebrochene Rinderpest zu tilgen und, nach eigener Taxation der Bauern, die in Folge der Impfung Gefallenen zu ersetzen. Seiner Aussage nach hatte er sie mit dem größten Nutzen ausgeführt und bei ihrer Anwendung auf mehr als zweihundert Stück doch nur 168 Rbl. für die Verluste zu vergüten gehabt.

Von meiner vorjährigen Reise bin ich mit derselben Ueberzeugung zurückgekehrt, die ich stets gehegt habe:

„daß das Todtschlagen der Rinderpestkranken und als angestreckt Verdächtigen in Rußlands Steppenprovinzen weder allgemein angezeigt, noch rationell durchzuführen ist, also nur für das Nichtsteppenvieh in den übrigen Provinzen vorbehalten bleibt.“

Die Nothimpfung bietet, in meinen Augen, dort das einzige Mittel dar, durch welches dem weiteren Umfassen der Seuche Einhalt gethan werden kann und von dem also Abhilfe zu erwarten ist. Sie hat die großen Vortheile für sich, daß sie:

1. Die Leute zwingt, an die außerordentlich ansteckende Kraft der Rinderpest zu glauben und sie daher vorsichtiger macht.
2. Die Seuche in sehr viel kürzerer Zeit beendet, als das Durchseuchenlassen.
3. Viel mehr Vieh erhält, als das Todtschlagen und
4. Alles, was nachbleibt, für immer gegen Wiedererkrankung an dieser Seuche schützt und ihm daher einen viel größeren Werth verleiht\*).

In Bezug auf die Schutz- und Präcautionsimpfung bleibe ich bei meiner schon oft ausgesprochenen Meinung: daß sie wohl nie zu einer obligatorischen Maßregel gemacht werden können. Dagegen aber werden sie, an wohl-eingerichtete Impfinstitute gebunden, die unter der vor- und umsichtigen Leitung tüchtiger Veterinäre stehen, in den Steppenländern den größten Nutzen stiften. Für solche Institute wären noch folgende, unerläßliche Regeln einzuschärfen:

\* In Holland zahlte man nach der letzten Rinderpestinvasion den doppelten Preis für Kühe, welche von der Rinderpest genesen waren. Gewinnsüchtige und betrügerische Händler traten sogar versuchend an die Veterinäre heran und boten viel Geld, wenn sie nie krank gewesene Thiere als durchgeseucht attestiren wollten.

1. Niemals darf in dem Impfinstitute, möge es auch die beste Einrichtung haben, gesundes, ungeimpftes Vieh aufgenommen werden, so lange noch Rinderpestkranken darin vorhanden sind.

2. Eine zweite Impfung darf erst dann erfolgen, wenn alle von der ersten Impfung Erkrankten vollkommen genesen sind und eine gründliche Desinfection vorgenommen war, die sich über Alles erstreckte, woran das Contagium haften konnte.

3. Niemals dürfen zwei mit verschiedenem Impfstoff gleichzeitig geimpfte Heerden sofort nach der Impfung zu einer gemeinschaftlichen Herde vereinigt werden. Beobachtet man diese Regeln nicht streng, so wird die Schutzimpfung nur zu leicht die Resultate der Nothimpfung, also größere Verluste, ergeben.

4. Unter keiner Bedingung dürfen Massenimpfungen in den Instituten zu einer Zeit unternommen werden, wo Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Ruhr, bössartige Catarrhe, oder sonstige feuchthafte Krankheiten unter dem Rindvieh der Umgegend herrschen. Eben so wenig wenn in abnormen Jahren das Vieh durch Futtermangel sehr entkräftet ist.

5. Dem Director eines jeden Impfinstitutes muß ein tüchtiger Veterinair als Gehülfe zur Seite stehen, damit im Falle von Krankheit, oder sonstiger Abhaltung des Einen oder des Anderen, während einer Massenimpfung, die intelligente Beaufsichtigung und Beobachtung der Geimpften nicht fehlt.

Für Experimentir-Anstalten, wo Versuche im kleinsten Maßstabe angestellt werden, um das Contagium zu erhalten und die Kenntniß der Rinderpest zu fördern, sind ganz besondere Regeln zu entwerfen. Sollte ich ausgefordert werden, in dieser Beziehung meine Meinung abzugeben, so wird dies mit großer Freude geschehen. Die Herren Landwirth, welche solche in den Steppen errichteten würden sich sehr verdient machen.

Wenn solche Experimentir-Anstalten mit Instituten verbunden werden, worin auch Massenimpfungen, in öconomischer Beziehung unternommen werden, so sind jedenfalls die Thätigkeiten in beiden Richtungen streng auseinander zu halten.

Das zuletzt Gesagte bezieht sich zum Theil schon auf die kürzlich erschienene Inauguralschrift von Casimir Kaupach: „Die Resultate der letzten Rinderpestimpfungen in dem Impfinstitut Karlofa. Dorpat 1873.“ Sie zeugt von einem Fortschritte sowohl in Bezug auf die Impfsfrage, als die Erweiterung unsrer Kenntnisse von der

Rinderpest überhaupt und steht in Verbindung mit den Arbeiten der Commission von 1874, indem sie nachweist, daß einige Versuche und Prüfungen, die diese wegen Zeitmangel unvollendet lassen mußte, später zu einem sehr zufriedenstellenden Abschluß gebracht wurden. Bei der Besprechung der Resultate, welche die Commission erzielt hat, muß also auch diese Schrift in Betracht kommen. Ich will dies abwarten und hier nur, schließlich, noch folgende Bemerkungen daran knüpfen.

C. Raupach widmet sie seinem ältern Bruder und thut gewiß Recht daran. Sätte dieser dem Karloffaer Impfinstitut durch seine vorsichtigen und glücklichen Impfungen nicht das volle Vertrauen in der Umgegend erworben, der dortigen Deconomieherde von Steppenvieh nicht viele Jahre lang Immunität gegen die Rinderpest verliehen, geimpfte Thiere anderer Eigenthümer hinausgeschickt, die sich immer und überall als gegen die Rinderpest geschützt erwiesen, so würde der jüngere Bruder wahrlich! kein Entgegengekommen gefunden haben, um das Wort in so großartigen Dimensionen fortzusetzen, als es geschehen und damit erneuert die Aufmerksamkeit der Impfungsfrage zugewandt ist.

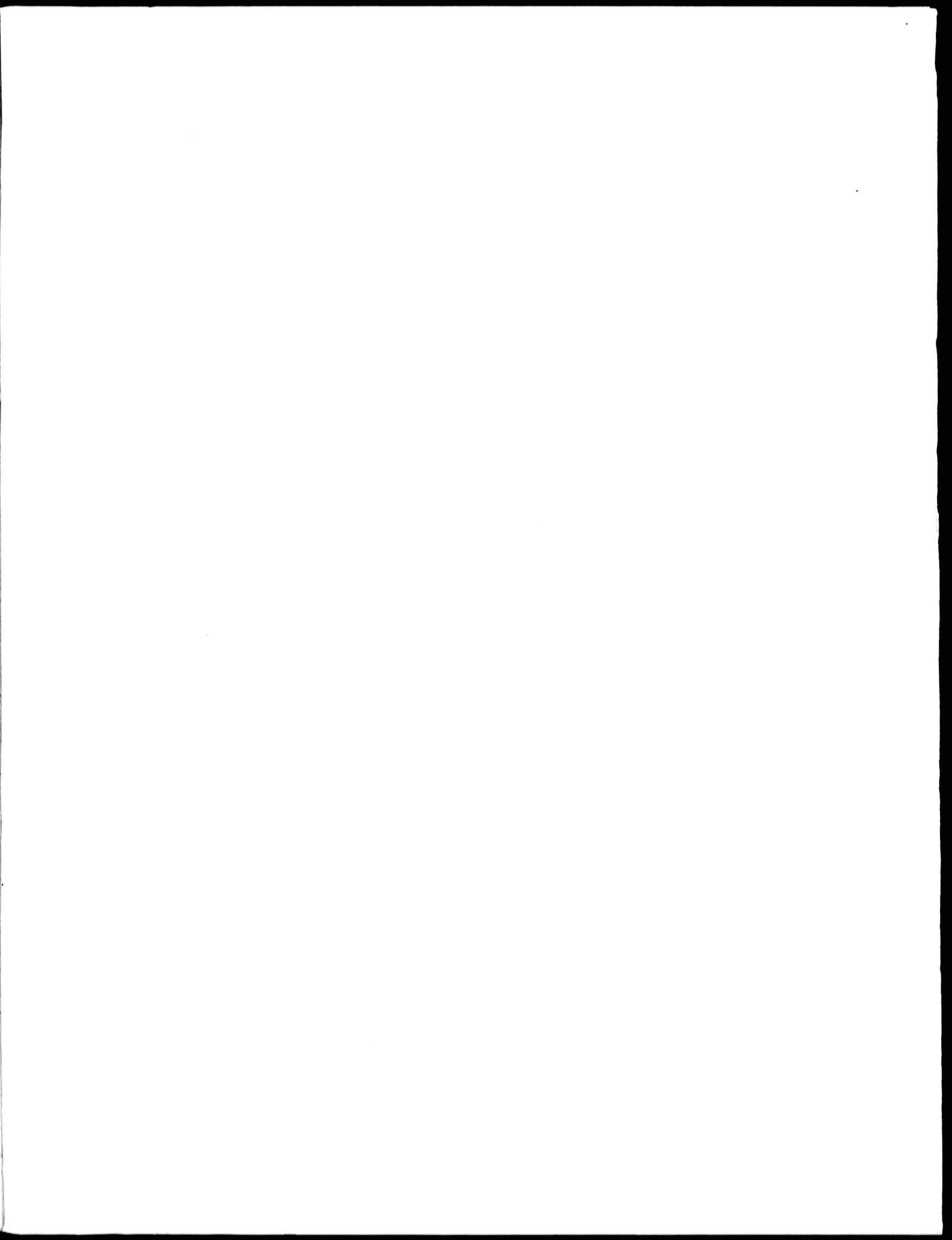
In den Dank, welchen er der erhabenen Guts herrschaft Karloffas dafür zollte, daß sie das dortige Impfinstitut nicht nur zum practischen Nutzen für die Deconomie fortbestehen ließ, sondern auch für rein wissenschaftliche Zwecke Versuche darin anzustellen erlaubte, muß aber Jeder einstimmen, dem es um die Fortschritte der wissenschaftlichen Veterinairmedizin ernstlich zu thun ist. Denn wie und wo sollten wir Gelegenheit finden, in der Erkenntniß der so wichtigen Rinderpest weiter zu kommen, da sie mit den

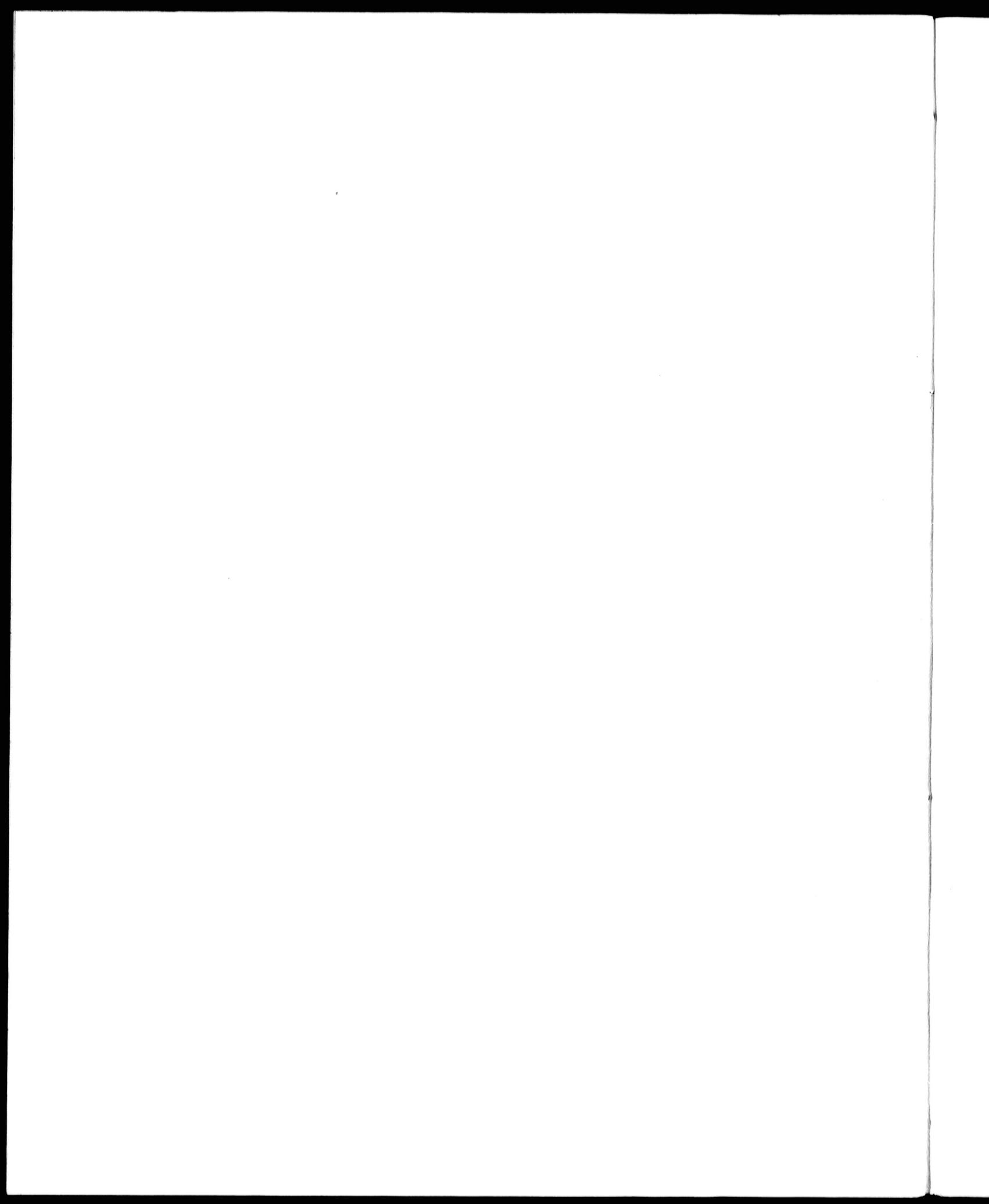
von ihr befallenen Thieren ja meist sofort, wenn sie erkannt ist, vernichtet wird? Haben ihre großartigen Verheerungen 1865 und 66 in Holland und England uns in ihrer Kenntniß bedeutend gefördert, so lag dies theils darin: daß der Werth und die Nothwendigkeit der Tödtung der Kranken und Verdächtigen, erst spät zur Anerkennung kam und daher Zeit zum Beobachten vieler Erkrankten blieb; zum größten Theil aber auch darin: daß man sich nicht scheute sie mitten in der Metropole des Landes, dem Concentrationspunkte für die Gelehrten, durch künstliche Erzeugung, in allen ihren Phasen der Erforschung zugänglich zu machen.

Gegenwärtig sind die pathologischen Anatomen in Deutschland schon sehr froh und dankbar, wenn ihnen dann und wann ein winziges Restchen irgend eines durch die Rinderpest krankhaft veränderten Gewebes zur Untersuchung zu Gebote gestellt wird!

Freuen wir uns denn darüber, daß wir das Impfinstitut in Karloffa noch haben und die dortigen Impfungen uns auch immer mehr und mehr mit der Natur der Rinderpest beim Steppenvieh vertraut machen. Möchte nur die Ueberzeugung auch durchdringen, daß wir mehr solcher Institute, namentlich auf für das Steppenvieh der Kirgisischen und Kalmückischen Race gebrauchen.

Doch genug der Worte, wir bedürfen der Thaten um die Rinderpest in den Steppen im Zaum zu halten, bedürfen dort Duzende von thatkräftigen Veterinairen, die, wie die Herren Raupachs und Kulischoff, sich der Seuchentilgung mit Eifer annehmen und aus voller Ueberzeugung den Nutzen der Rinderpestimpfung anerkennen.





HOEKBINDERIJ  
OELLERS  
VALKENBURG